



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Bundesamt für Landestopografie swisstopo

Strategie für den Kataster der öffentlich- rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) für die Jahre 2024–2027

Massnahmenplan

Herausgeber

Bundesamt für Landestopografie swisstopo
Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion (Vermessung)
Seftigenstrasse 264, CH-3084 Wabern
vermessung@swisstopo.ch / www.cadastre.ch





Originalsprache: Deutsch

Aktenzeichen: swisstopo-521.1-6

Die geschlechtsspezifische Differenzierung wird aus Gründen der Lesbarkeit nicht durchgängig umgesetzt.



1. Allgemeines zum Massnahmenplan

1.1. Zweck des Massnahmenplans

Der Bundesrat ist zuständig für die mittel- und langfristige Planung im Bereich Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster). Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) erlässt, nach Anhörung der Kantone, die Strategie für den ÖREB-Kataster. Diese bildet die Basis für den durch das Bundesamt für Landestopografie swisstopo erlassenen Massnahmenplan.

Gestützt auf die Strategie und den vorliegenden Massnahmenplan erstellen die Kantone ihre Umsetzungspläne. Diese dienen als Grundlage für den Abschluss der vierjährigen Programmvereinbarungen zwischen swisstopo und der für den Kataster verantwortlichen Stelle jedes Kantons.

Die Strategie für den ÖREB-Kataster und der Massnahmenplan decken sich zeitlich mit der Legislaturplanung des Bundesrates. Sie ersetzen die Strategie und den Massnahmenplan für die Jahre 2020–2023. Die Ziele und Massnahmen 2020–2023 wurden überprüft und soweit nötig in aktualisierter Form übernommen.

1.2. Aufbau des Massnahmenplans

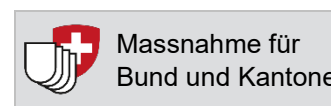
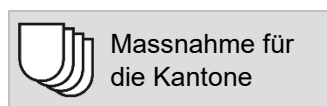
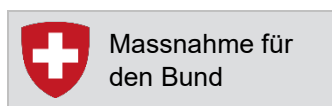
In Anlehnung an die Strategie 2024–2027 ist der Massnahmenplan wie folgt strukturiert:

1. Stossrichtung «Den ÖREB-Kataster konsolidieren und stabilisieren»
 - A ÖREB-Themen nach Bundesrecht flächendeckend einführen
 - B Technische Qualitätssicherung verbessern
 - C Laufende Änderungen an ÖREB mit und ohne Vorwirkung harmonisieren und publizieren
 - D Verwaltungsintern digitale Prozesse unterstützen
2. Stossrichtung «Den weiteren Ausbau des ÖREB-Katasters vorbereiten»
 - E Änderungen der Rechtsgrundlagen erarbeiten
 - F Bei zusätzlichen Aufgaben des ÖREB-Katasters deren Finanzierung sichern
 - G Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Umsetzung der ÖREB-Strategie
 - H Einen Zugang zu gesamtschweizerischen Grundstückinformationen unterstützen
 - I Die Aufnahme weiterer ÖREB-Themen vorbereiten
 - J Benutzerfreundlichkeit und Zugänglichkeit des ÖREB-Katasters analysieren
 - K Wirkungsflächen definieren und deren Anwendung ermöglichen

Verantwortlichkeiten auf Stufe Bund und Kantone

Kantone, die noch nicht über die 22 ÖREB-Themen nach Bundesrecht sowie die Funktion «Rechtliche Vorwirkung» verfügen, haben primär die 1. Stossrichtung umzusetzen. Für alle anderen Kantone sind die Massnahmenpakete B, C und D der 1. Stossrichtung sowie die 2. Stossrichtung massgebend.

Für die im Rahmen der Strategie 2024–2027 zu ergreifenden Massnahmen gibt es unterschiedliche Verantwortlichkeiten. Diese sind mit folgenden Symbolen dem Bund, den Kantonen oder beiden zugeordnet.



Die Massnahmen sind, ohne anderslautende Terminangabe, bis Ende 2027 umzusetzen.



2. Massnahmen zu den strategischen Stossrichtungen

Es werden die Massnahmen aufgeführt, die sich aus dem entsprechenden Kapitel der Strategie für den ÖREB-Kataster 2024–2027 ergeben.

1. Stossrichtung «Den ÖREB-Kataster konsolidieren und stabilisieren»

A ÖREB-Themen nach Bundesrecht flächendeckend einführen

Der ÖREB-Kataster wird in allen Kantonen – das heisst schweizweit und flächendeckend – über alle 22 ÖREB-Themen nach Bundesrecht gemäss Anhang 1 der Verordnung über Geoinformation (GeoIV)¹ eingeführt und aktuell gehalten. (Im Anhang A dieser Strategie sind die 22 ÖREB-Themen nach Bundesrecht aufgeführt.)



A1 Die zuständigen Bundesstellen stellen die Daten ihrer ÖREB-Themen nach Bundesrecht gemäss Anhang 1 GeoIV (vgl. Anhang A der Strategie für den ÖREB-Kataster) schweizweit und flächendeckend zentral und tagesaktuell für die Kantone bereit.



A2 Die Kantone stellen den ÖREB-Kataster flächendeckend und über alle 22 bisherigen ÖREB-Themen nach Bundesrecht gemäss Anhang 1 GeoIV (vgl. Anhang A der Strategie für den ÖREB-Kataster) in ihrem Kantonsgebiet bereit und aktualisieren den ÖREB-Kataster fortlaufend.



A3 Die Fachstellen der Kantone publizieren die ÖREB-Themen in der Zuständigkeit des Bundes innert Tagesfrist.

B Technische Qualitätssicherung verbessern

swisstopo entwickelt entsprechende, schweizweit einsetzbare Tools zur Qualitätssicherung.



B1 swisstopo entwickelt unter Mitarbeit der Kantone QS-Tools zur automatischen Prüfung der weisungskonformen Umsetzung des ÖREB-Webservices und des DATA-Extracts.



B2 Die Kantone wenden die zur Verfügung gestellten QS-Tools an.



B3 swisstopo und die Kantone führen gemeinsam eine Übersicht zu bekannten Fehlern der ÖREB-Webservices und des DATA-Extracts sowie deren Behandlung.

C Laufende Änderungen an ÖREB mit und ohne Vorwirkung harmonisieren und publizieren

swisstopo und die Kantone harmonisieren die technischen Vorgaben zu laufenden Änderungen an Objekten im ÖREB-Kataster, damit diese schweizweit einheitlich publiziert werden können.



C1 swisstopo erarbeitet unter Mitarbeit der Kantone und den Fachstellen des Bundes die Fallunterscheidungen bei Änderungen an ÖREB. Daraus werden die entsprechenden Mindestanforderungen bezüglich Recht, Einspracheberechtigung und Darstellung abgeleitet.



C2 swisstopo und die Kantone analysieren die Änderungen pro ÖREB-Thema und definieren diese soweit möglich. Es wird eine Übersicht über vorhandene Änderungen und Vorwirkungen pro ÖREB-Thema erstellt.

¹ Geoinformationsverordnung (GeoIV), SR 510.620



C3 swisstopo erlässt die Mindestanforderungen von laufenden Änderungen bezüglich der ÖREB-Daten und ÖREB-Darstellung. swisstopo passt gegebenenfalls das Rahmenmodell entsprechend an und veranlasst die Aktualisierung der minimalen Geodatenmodelle.



C4 Es wird den Kantonen empfohlen, ihre Änderungen zu publizieren, welche in den ÖREB-Daten nach Kantonsrecht vorhanden sind.

D **Verwaltungsintern digitale Prozesse unterstützen**

Der ÖREB-Kataster unterstützt verwaltungsintern durchgängig digitale Prozesse. Dies betrifft die Prozesse

- der Festlegung von ÖREB (den digitalen ÖREB die Rechtskraft zusprechen bis zur Zusatzfunktion «Publikationsorgan einführen»),
- der Anwendung von ÖREB-Daten in den Verwaltungen (Baubewilligung und weitere) und
- der automatisierten, maschinellen Schnittstellen mit Umsystemen.



D1 Der Bund und die Kantone identifizieren die Prozesse, in denen der ÖREB-Kataster eine Relevanz hat und prüfen, wie er nutzbringend eingebracht werden kann.

2. Stossrichtung «Den weiteren Ausbau des ÖREB-Katasters vorbereiten»

E **Änderungen der Rechtsgrundlagen erarbeiten und deren Umsetzung klären**

Die Änderungen der für den ÖREB-Kataster relevanten Rechtsgrundlagen werden erarbeitet und ggf. eingeführt. Die Umsetzung wird geklärt.



E1 swisstopo erarbeitet unter Mitarbeit der betroffenen Fachstellen des Bundes und der Kantone die notwendigen Anpassungen an den relevanten Rechtsgrundlagen des ÖREB-Katasters zur Aufhebung des Dualismus mit dem Grundbuch, zur Löschung des Haftungsartikels und zur Erweiterung mit weiteren Eigentumsbeschränkungen des öffentlichen Rechts².



E2 Auf der Grundlage des Berichts zum SGP 32-TG Behördenverbindliche Einschränkungen erarbeitet swisstopo, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachstellen des Bundes und der Kantone, die Grundlagen für die Aufnahme von weiteren Einschränkungen des öffentlichen Rechts.

F **Bei zusätzlichen Aufgaben des ÖREB-Katasters deren Finanzierung sichern**

swisstopo prüft, wie Aufgabenerweiterungen im Rahmen der ÖREB-Rechtsanpassungen am Bundesgesetz über Geoinformation (GeoIG) finanziert werden können.



F1 swisstopo prüft für die zusätzlichen Aufgaben im ÖREB-Kataster die Finanzierung.

G **Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Umsetzung der ÖREB-Strategie**

Die Verbindlichkeit der Strategie für den ÖREB-Kataster, den Massnahmenplan und der massgebenden ÖREB-Weisungen mit den betroffenen Bundesämtern wird geregelt. Die Prozesse zur Übernahme von modelltechnischen Anpassungen am Rahmenmodell oder von ÖREB-spezifischen Inhalten eines Themas in ein MGDM werden vereinfacht.

² Dies sind behördenverbindliche Eigentumsbeschränkungen, wie auch generell-abstrakte und individuell-konkrete ÖREB



G1 swisstopo analysiert wie Änderungen am Rahmenmodell durch vereinfachte Verfahren in die MGDM aufgenommen werden.



G2 swisstopo beantragt die Verbindlichkeit der Prozesse gegenüber den betroffenen Bundesstellen, ggf. durch entsprechende bundesinterne Weisungen der GKG oder anderen Instrumenten des Bundes.

H Einen Zugang zu gesamtschweizerischen Grundstückinformationen unterstützen

Die Verantwortlichen des ÖREB-Katasters arbeiten bei der Entwicklung des zentralen Zugangs zu gesamtschweizerischen Grundstückinformationen mit.



H1 Der öffentliche, zentrale und freie Zugang zu Grundstückinformationen mit den entsprechenden Schnittstellen wird durch die zuständigen Fachstellen des Bundes (swisstopo, EGBA) und der Kantone unterstützt.

I Die Aufnahme weiterer ÖREB-Themen vorbereiten

Weitere potentielle ÖREB-Themen werden gesammelt und die Sachlage zur Aufnahme in den ÖREB-Kataster genauer abgeklärt. Dies betrifft unter anderem die «Rohrleitungsanlagen: Schutzbereiche» (ID223).



I1 swisstopo, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachstellen des Bundes und der Kantone, klärt die Sachlage zum ÖREB-Thema nach Bundesrecht «Rohrleitungsanlagen: Schutzbereiche (ID223)» ab, damit eine Aufnahme in der nächsten Strategieperiode ermöglicht wird.



I2 swisstopo, zusammen mit den zuständigen Fachstellen des Bundes und der Kantone, analysiert den Geobasisdatenkatalog und weitere Quellen auf zusätzliche ÖREB-Themen für die Aufnahme in der nächsten Strategieperiode.



I3 swisstopo, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachstellen des Bundes und der Kantone, analysiert den Aufnahme- und Umsetzungsprozess neuer ÖREB-Themen und optimiert diesen in den entsprechenden Vorschriften.

J Benutzerfreundlichkeit und Zugänglichkeit des ÖREB-Katasters analysieren

Die Benutzerfreundlichkeit und Zugänglichkeit des ÖREB-Katasters werden in Bezug auf die Benutzerführung und Verständlichkeit analysiert; ggf. werden Verbesserungsvorschläge erarbeitet.



J1 Der Bund und die Kantone analysieren die aktuellen ÖREB-Katasterportale in Bezug auf die Benutzerführung und Verständlichkeit und erarbeiten ggf. Verbesserungsvorschläge.



J2 Der Bund und die Kantone analysieren die aktuellen technischen Möglichkeiten zum einfachen Zugang und zu guter Benutzerführung.

K Wirkungsflächen definieren und deren Anwendung ermöglichen

Der Wirkungsbereich entsprechender ÖREB ist zu definieren und deren Umsetzung im ÖREB-Kataster zu ermöglichen.



K1 Der Bund und die Kantone analysieren den Bedarf von und erarbeiten die Anforderungen an Wirkungsflächen bei punkt-, linien- und flächenförmigen ÖREB (z.B. Baulinien, historischen Verkehrswegen, geschützten Einzelbäumen, schützenswerte Ortsbildern, aber auch generell-abstrakter Einschränkungen) bis Ende 2025.



K2 swisstopo erlässt in Zusammenarbeit mit den betroffenen Fachstellen des Bundes allfällige Vorgaben in Bezug auf die Erfassung und Modellierung von Wirkungsflächen.

3. Verantwortlichkeiten

Im Handbuch ÖREB-Kataster für die Fachleute, www.cadastre.ch/oereb, werden die Aufgaben, Zuständigkeiten, Entscheidungskompetenzen und der Informationsfluss im Bereich ÖREB-Kataster für die Stufen Bund, Kanton und Gemeinden (hier sind die kommunalen Fachstellen gemeint) dargestellt und öffentlich zugänglich gemacht. Dies gilt auch für die gültigen Rechtserlasse, die Dokumente zum Vollzug und die Publikationen.

Das Handbuch ist für die Fachleute des ÖREB-Katasters verbindlich und stellt DAS Führungsinstrument bezüglich ÖREB-Kataster dar.

Die nachfolgenden Auszüge aus dem Handbuch schaffen einen Überblick über die Verantwortlichkeiten beim ÖREB-Kataster. Dabei ist zu beachten, dass das Handbuch ein «lebendiges» Führungsinstrument ist, das laufend neuen Gegebenheiten angepasst wird.

3.1. Stufe Bund: Oberaufsicht und strategische Führung

Der Bund legt die strategische Ausrichtung des ÖREB-Katasters fest. Er bestimmt die minimalen Anforderungen an den Kataster bezüglich Organisation, Verwaltung, Harmonisierung, Datenqualität, Methoden und Abläufe.

Die Oberaufsicht über den ÖREB-Kataster obliegt dem Bundesamt für Landestopografie swisstopo. Konkret ist die Fachstelle Eidgenössische Vermessungsdirektion für diese Aufgabe zuständig. swisstopo nimmt die Oberaufsicht wahr, indem sie insbesondere

- die Strategie des ÖREB-Katasters inklusive Massnahmenplan für die geordnete und zielgerichtete Planung, die Realisierung und den Aufbau des ÖREB-Katasters festlegt;
- mehrjährige Programmvereinbarungen mit den Kantonen über die zu erreichenden Ziele und die Zusicherung der entsprechenden Abgeltungen aushandelt;
- Vorschriften erlässt und deren Einhaltung kontrolliert;
- Erfolgskontrollen durchführt.

3.2. Stufe Kanton: Operative Führung

Die Verantwortung für den Aufbau und den Betrieb des ÖREB-Katasters – die operative Führung – obliegt den Kantonen, den sogenannten katasterverantwortlichen Stellen.

Der Kanton regelt die Organisation für die Führung des Katasters und bestimmt die verantwortlichen Organe. Er nimmt die operative Führung wahr, indem er insbesondere

- die personellen, technischen, materiellen und finanziellen Mittel für die Einrichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des ÖREB-Katasters bereitstellt;
- die von den zuständigen Fachstellen die in den ÖREB-Kataster aufzunehmenden Daten erhält, diese Daten prüft und innert Tagesfrist via kantonales ÖREB-Katasterportal der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt;
- die Bundesvorgaben einhält und kantonsspezifische Ausführungsnormen festlegt;
- jährlich dem Bund Bericht erstattet über den Stand der Umsetzung der vereinbarten Ziele und über die Verwendung der zugewiesenen finanziellen Mittel.

3.3. Im Verbund

Es gibt Aufgaben und Tätigkeiten, die nur im Verbund erfolgreich erfüllt werden können.

Arbeiten koordinieren und Ergebnisse harmonisieren

- Die regionalen «ERFA-Gruppen» und der «Erfahrungsaustausch Bund–Kantone» treffen sich regelmässig, um die Koordination und die Harmonisierung der Arbeiten zum Betrieb und zur Weiterentwicklung des ÖREB-Katasters zu gewährleisten.



- Die KGK, die Konferenz der kantonalen Geoinformations- und Katasterstellen,
 - stellt die Koordination der Tätigkeiten zwischen den Kantonen und Gemeinden für die Daten nach Bundesrecht in der Zuständigkeit der Kantone und der Gemeinden sicher;
 - koordiniert auch die Aufnahme neuer ÖREB-Themen nach kantonalem Recht und stellt die Umsetzung sicher;
 - kann Schwergewichtsprojekte koordinieren, in deren Rahmen kantonsübergreifend spezifische Themen in Zusammenhang mit dem Betrieb und der Weiterentwicklung des ÖREB-Katasters bearbeitet werden.

Informationsaustausch pflegen

- Für den Wissenstransfer stellt der Bund mit <http://www.cadastre.ch/oereb>, dem Blog und der Fachzeitschrift «cadastre» drei Plattformen zur Verfügung. Diese können von allen Verbundmitgliedern aktiv genutzt werden; der Wissenstransfer kann dabei über das rein Fachliche hinausgehen.
- Die öffentlichen Informationsveranstaltungen zum ÖREB-Kataster unterstützen den Wissenstransfer und die Koordination im Verbund und fördern die Bekanntheit des ÖREB-Katasters über die Fachstellen des Verbundes hinaus.
- Die Konferenzen und Workshops der KGK stellen weitere wichtige Gefässe für den Informationsaustausch innerhalb des Verbundes dar.

Aus- und Weiterbildung betreiben

Damit der ÖREB-Kataster von möglichst vielen effizient genutzt werden kann, braucht es die Aus- und Weiterbildung von Fachleuten auf allen Ebenen. Von den mit dem ÖREB-Kataster beschäftigten Stellen wird gefordert, sich aktiv in die Weiterbildung einzubringen, und zwar in ihre eigene ebenso wie in diejenige der Personen, die mit ihnen zusammenarbeiten sollen.

Bekanntheit fördern

Die Bekanntheit des ÖREB-Katasters bei Bevölkerung, Fachkreisen, Politik, Wirtschaft und Verwaltung wird gefördert.

Damit eine Dienstleistung – wie dies der ÖREB-Kataster ist – genutzt wird, muss sie bekannt sein. Der ÖREB-Kataster ist in der breiten Öffentlichkeit, in der Wirtschaft und in den nicht unmittelbar betroffenen Verwaltungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden bekannt. Mit geeigneten Mitteln ist diese Bekanntheit weiter zu fördern.

swisstopo und die Kantone setzen sich für die dauernde Steigerung des Bekanntheitsgrades des ÖREB-Katasters auf allen Ebenen und mit allen zweckmässigen Mitteln ein, insbesondere:

- Schreiben von Fachbeiträgen für Fachzeitschriften (z.B. «cadastre», «Schweizer Gemeinde», «kommunal magazin», «Jusletter», «Geomatik Schweiz», etc.),
- Verfassen/Nutzen von Medienmitteilungen,
- Einsatz der verschiedenen Kommunikationsmittel,
- Kommunikation in Fachkreisen, in welchen Fragestellungen in Zusammenhang mit dem ÖREB-Kataster beantwortet werden können.

4. Gültigkeit und Inkrafttreten

Der vorliegende Massnahmenplan basiert auf der Strategie für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) 2024–2027. Er tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und gilt für vier Jahre.

Wabern,

Bundesamt für Landestopografie swisstopo

Der Direktor



Dr. Fridolin Wicki